

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 2. August.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzelle 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Verkehrte Auffassungen. — Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich. — Die pneumatische Dynamitkanone. — L. Frobenius: Weltgeschichte des Krieges. — Eidgenossenschaft: Verwendung der tragbaren Zeltausrüstung. Schaffhausen: Ernennung. — Ausland: Deutschland: Lehr-Infanterie-Bataillon. Österreich: Zusammensetzung des Generalstabes. Ein neues Kavallerie-Flussübersetzungsmittel. Militärwissenschaftliche Vorträge. Frankreich: Wettbewerb um die Meisterschaft der Offiziersdienstpferde der Kavallerie. Bedarf an Zugführern der Reserve und des Territorialheeres. Vereinigte Staaten: Grössere Manöver. Japan: Zulassung von ausländischen Offizieren zu den Manövern. — Verschiedenes: Kanonenschiessverein.

Verkehrte Auffassungen. *)

Die Regierung des Kantons Wallis hat beschlossen, den Offizieren ihres Kontingents bei der ersten Equipierung einen die Bundesentschädigung ergänzenden Zuschuss von 200 und 240 Franken für Berittene zu geben.

Dieser Beschluss muss von zwei Seiten betrachtet werden. Sofern derselbe keinen andern Zweck hat, als die Bundesentschädigung zu ergänzen, weil dieselbe ungenügend ist, ist er im hohen Grade aner kennenswert und es ist zu hoffen, dass derselbe zur Veranlassung wird, die Bundesentschädigung so weit zu erhöhen, dass sie für die vollständige Offiziersequipierung ausreicht. — Ganz abgesehen davon, dass nach dem Willen des Gesetzes der Offizier für Beschaffung seiner Ausrüstung voll entschädigt werden soll — der Offizier hat nach den Grundsätzen unseres Milizwesens das gleiche Recht wie jeder andere Wehrmann auf kostenlose Ausrüstung —,

*) Es sind jetzt über 20 Jahre her, seit wir, damals die „Zeitschrift für Schweizerische Artillerie und Genie“ herausgebend, einige Artikel unter diesem Titel veröffentlichten. Wir giengen damals von der Ansicht aus, welche jetzt durch die Erfahrungen fernerer 20 Jahre bestätigt wurde, dass nicht das Milizwesen als solches (die kurze Ausbildungszeit, das Fehlen permanenter Cadres etc.) die Ursache des Ungenügens, sondern verkehrte Auffassungen, die auch bei einem andern Wehrsystem gerade so gut möglich wären und die ihren Ursprung in dem verschiedenartigsten Denken und Wünschen haben — nur nicht in der Kenntnis und Respektierung der Grundbedingungen der Kriegstüchtigkeit. Erst wenn diese verkehrten Auffassungen nicht mehr die Arbeit ernster Sachkunde durchkreuzen und so mächtig sind, dass sie die Gestaltung der Dinge bestimmen, kann über Miliz richtig geurteilt werden.

liegt es im eigenen Interesse des Staates, wenn er vorsorgt, dass die Opfer, welche mit Bekleidung der Offiziersstellung verknüpft sind, soweit möglich verringert werden und nicht höhere sind, als der Natur der Verhältnisse nach unvermeidlich. Der Staat verkennt sein eigenes Interesse, wenn er nicht vorbeugt, dass Wohlhabenheit zur Bedingung wird, um Offizier werden und Offizier sein zu können, dass nicht andere Bedingungen hierfür so an erster Stelle stehen, dass sie allein ausschlaggebend sind. In dem Alter, in welchem die Offiziersbrevetierung erfolgt, sind die meisten derjenigen, welche am vorzüglichsten sich zu Offizieren eignen, noch nicht Erwerbende, sondern verursachen ihren Eltern noch die grössten, vielfach schwer drückende Kosten, um so Erwerbende werden zu können, dass sie später bleibend gute Offiziere sein und all' die Opfer tragen können, welche die genügende Ausfüllung der Offiziersstellung von ihnen fordert. Für manche Eltern ist daher die Verringerung der Equipementskosten ihrer Söhne eine grosse Erleichterung und es soll nicht geleugnet werden, dass dadurch der eine oder andere sich zum Offizier vortrefflich Eignende verhindert werden kann, unter Hinweis auf die unerschwinglichen Kosten, um Dispensierung von der Offiziersausbildung einzukommen.

Wenn aber geglaubt werden sollte, dass in den Kantonen mit Offiziersmangel durch Zusage eines Equipementsbeitrags dem Übel abgeholfen und ein vermehrter Offiziersersatz veranlasst werden könne, so muss solchem Glauben sehr entgegengetreten werden.

Die Offizierergänzung in unserer Milizarmee bewerkstelligt sich nicht durch An m e l d u n g,